jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1986/10/8 V51/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1986

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht
90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Leitsatz

Art139 B-VG; Individualantrag auf Aufhebung einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck betreffend ein Fahrverbot für Motorräder auf einem Teilstück der Brenner-Bundesstraße B 182; keine aktuelle Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen durch ein allgemeines Fahrverbot für eine bestimmte KFZ-Art (unter Hinweis auf VfSlg. 9309/1981); Mangel der Legitimation

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erließ - gestützt auf §43 Abs1 litb Z1 iVm§94b StVO 1960 - eine mit 26. Mai 1986 datierte Verordnung, gemäß der für ein Teilstück der Brenner-Bundesstraße

B 182, nämlich ab der Autobahnanschlußstelle Innsbruck-Süd bis zur Autobahnauffahrt Matrei a. Brenner, (mit bestimmten Ausnahmen) ein Fahrverbot für Motorräder verfügt wird. Diese Verordnung ist Gegenstand des vorliegenden Antrags nach Art139 Abs1 letzter Satz B-VG, in dem der Einschreiter mit eingehender Begründung die Gesetzwidrigkeit der Verordnung geltend macht und deren Aufhebung begehrt. Der Antragsteller, welcher nach seinen Angaben in Innsbruck wohnhaft ist, bezeichnet sich als "Betroffener" und führt in diesem Zusammenhang aus, daß er Eigentümer und Halter eines näher bezeichneten Motorrades sei; als Motorradfahrer sei es ihm im Gegensatz zu sämtlichen übrigen Verkehrsteilnehmern nicht mehr möglich, ohne Entrichtung einer Mautgebühr von Innsbruck zum Brennerpaß bzw. nach Italien zu gelangen.

II. Der Antrag ist nicht zulässig.

Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt eingenommen, daß die Legitimation zu einem Antrag nach Art139 Abs1 letzter Satz B-VG (ua.) nur dann gegeben ist, wenn die bekämpfte Verordnungsbestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt; er hat eine derartige aktuelle Beeinträchtigung insbesondere in dem Fall verneint, daß die angefochtene Verordnung ein allgemeines Fahrverbot für eine bestimmte KFZart festlegt und der Antragsteller nach seinen Behauptungen genötigt war, zur Erreichung seines Arbeitsplatzes eine längere Fahrstrecke zu wählen (VfSlg. 9309/1981). Die vorliegende Sache entspricht der eben erwähnten in allen entscheidungswesentlichen Belangen, sodaß es hinreicht, auf die Begründung des bezogenen Beschlusses zu verweisen.

Der Antrag war sohin zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenpolizei, Fahrverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:V51.1986

Dokumentnummer

JFT_10138992_86V00051_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at